

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Lebensmittelministerium

Gesetzentwurf
 Zl. 68-GE/19Pr
 Datum 7.8.95
 Verteilt 11.8.95

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1015 W i e n

1 Dr. Stokanzl

Wien, am 1995 07 20

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
17.102/02-IA7/95

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Mag.Hiesinger/6871

Betreff: Entwurf eines Lebensmittelbewirtschaftungsge-
 setzes;
 Aussendung zur Begutachtung

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt
 in der Anlage den Entwurf eines Lebensmittelbewirtschaftungsge-
 setzes samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung in
 25 Ausfertigungen mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

Der Entwurf wurde mit Frist 15.September 1995 dem allgemeinen
 Begutachtungsverfahren zugeführt.

Beilagen

Für den Bundesminister:

Dr. Z a u n e r

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Pinner



SEKTION I - RECHT

Entwurf

Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz

§ 1. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann durch Verordnung für die in Abs. 4 genannten Waren im Falle einer unmittelbar drohenden Störung der Versorgung oder zur Behebung einer bereits eingetretenen Störung unbedingt erforderliche Lenkungsmaßnahmen anordnen, sofern diese Störungen

1. keine saisonale Verknappungserscheinung darstellen und
2. durch marktkonforme Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden können.

(2) Lenkungsmaßnahmen können auch ergriffen werden, soweit es zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur Inkraftsetzung von entsprechenden Maßnahmen erforderlich ist.

(3) Lenkungsmaßnahmen gemäß § 2 haben zum Ziel, eine ungestörte Erzeugung und Verteilung von Waren aufrecht zu erhalten oder wieder herzustellen, um die gesamte Bevölkerung und sonstige Bedarfsträger, einschließlich jener der militärischen Landesverteidigung, ausreichend zu versorgen. Hiebei ist sowohl auf die gesamtwirtschaftlich zweckmäßigste Nutzung der Waren als auch auf bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen Bedacht zu nehmen.

(4) Für folgende Waren - im folgenden Waren genannt - können Lenkungsmaßnahmen ergriffen werden:

1. Lebensmittel einschließlich Trinkwasser,
2. Marktordnungswaren im Sinne des § 95 Marktordnungsgesetz 1985, BGBl.Nr. 210, in der jeweils geltenden Fassung, sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse und Tiere, die für die Gewinnung von Lebensmitteln geeignet sind,

- 2 -

3. Düngemittel,
4. Pflanzenschutzmittel,
5. Futtermittel und
6. Saat- und Pflanzgut.

(5) Waren, die für Zwecke der militärischen Landesverteidigung vorrätig gehalten werden, dürfen diesen Zwecken nicht entzogen werden.

(6) Waren, die in das Bundesgebiet durch karitative Hilfsaktionen eingeführt oder verbracht und dem karitativen Zweck zugeführt werden, unterliegen nicht der Bewirtschaftung auf Grund dieses Bundesgesetzes.

(7) Waren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Lenkungsmaßnahmen bereits im Eigentum oder zur Verfügung eines Landes oder einer Gemeinde stehen und für die Versorgung der eigenen Bevölkerung vorrätig gehalten werden, dürfen diesen Zwecken nicht entzogen werden, soweit die vorrätig gehaltenen Waren in einem angemessenen Verhältnis zu der zu versorgenden Bevölkerung stehen.

§ 2. (1) Lenkungsmaßnahmen sind

1. Gebote, Verbote und die Anordnung von Bewilligungspflichten hinsichtlich der Produktion, des Transportes, der Lagerung, der Verteilung, der Abgabe, des Bezuges, der Ein- und Ausfuhr sowie der Verwendung von Waren;
2. Anweisungen an Besitzer oder andere Verfügungsberechtigte von Transport-, Lager- und Verteilungseinrichtungen für gemäß Z 1 gelenkte Waren;
3. das Verbot des gewerblichen Verkaufes der gemäß Z 1 gelenkten Waren mit Ausnahme von leicht verderblichen Lebensmitteln des täglichen Bedarfes auf die Dauer von bis zu 48 Stunden. In diese Frist sind Zeiträume, die auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fallen, nicht einzurechnen.

(2) Im Rahmen von Lenkungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 kann das Eigentum an Waren, die dauernde oder zeitweilige Einräumung, Einschränkung oder Aufhebung von dinglichen und obligatorischen Rechten an Waren im Wege der Enteignung in Anspruch genommen werden.

§ 3. Durch Verordnung ist - soweit dies zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele erforderlich ist - insbesondere auch festzulegen, daß Brotgetreide (Roggen, Weizen, Triticale und deren Gemenge), soweit dieses für den menschlichen Genuß geeignet ist, weder verfüttert noch mit anderem Getreide oder mit Futtermitteln vermischt oder zu solchen verarbeitet werden darf.

§ 4. (1) Durch Verordnung ist - soweit dies zur Erreichung der in § 1 genannte Ziele erforderlich ist - insbesondere auch festzulegen, daß Getreide (Roggen, Weizen, Gerste, Triticale, Hafer, Buchweizen, Hirse, Mais, Reis und deren Gemenge) sowie Kartoffeln, soweit diese Waren auf Grund behördlicher Feststellung für den menschlichen Genuß oder für Fütterungszwecke geeignet sind, zur Herstellung von Branntwein ohne besondere behördliche Genehmigung nicht verwendet werden dürfen.

(2) Die Herstellung von Branntwein aus anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen kann Beschränkungen unterworfen werden.

(3) Durch die Abs.1 und 2 werden die Bestimmungen über das Branntweinmonopol nicht berührt.

§ 5. Verordnungen nach diesem Bundesgesetz sind im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen und treten mit Beginn des Tages der Kundmachung in Kraft, sofern nicht ein

- 4 -

späterer Zeitpunkt für das Inkrafttreten bestimmt wird. Ist eine Kundmachung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" nicht oder nicht zeitgerecht möglich, ist die Verordnung in anderer geeigneter Weise - insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel oder Veröffentlichung in einem oder mehreren periodischen Medienwerken, die Anzeigen veröffentlichen, insbesondere in Tageszeitungen - kundzumachen.

§ 6. (1) Die Erlassung von Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft aufgrund des § 1 bedarf, soweit derartige Verordnungen nicht ausschließlich die gänzliche oder teilweise Aufhebung von Lenkungsmaßnahmen zum Gegenstand haben, der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

(2) Bei Gefahr im Verzug sind Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft aufgrund des § 1 gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates zu erlassen. Verordnungen, deren Erlassung die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates nicht vorangegangen ist, sind unverzüglich aufzuheben, wenn der Hauptausschuß des Nationalrates ihre Erlassung nicht oder nicht innerhalb der dem Einlangen des Antrages folgenden Woche zustimmt.

(3) Beschlüsse des Hauptausschusses des Nationalrates, mit denen die in den Abs. 1 und 2 erwähnte Zustimmung erteilt wird, können nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

§ 7. (1) Zur Begutachtung von Verordnungsentwürfen, zur Beratung und Empfehlung von anderen Vollzugsmaßnahmen sowie zur Beratung in Fragen der vorbeugenden Versorgungssicherung für die im § 1 Abs. 4 genannten Waren hat sich

- 5 -

1. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft eines Bundeslenkungsausschusses und
 2. der jeweilige Landeshauptmann eines Landeslenkungsausschusses
- zu bedienen.

(2) Dem Bundeslenkungsausschuß haben als Mitglieder anzugehören:

1. ein Vertreter der Bundeskanzlers, zwei Vertreter des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft sowie je ein Vertreter der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Arbeit und Soziales, für Finanzen, für Gesundheit und Konsumentenschutz, für Inneres, für Jugend und Familie, für Landesverteidigung, für Umwelt und für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
2. je zwei Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Bundesarbeitskammer, der Wirtschaftskammer Österreich und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
3. je ein Vertreter jedes Landes,
4. ein Vertreter der Agrarmarkt Austria.

(3) Dem Landeslenkungsausschuß haben als Mitglieder jedenfalls anzugehören:

1. je ein Vertreter der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Inneres und für Landesverteidigung,
2. je ein Vertreter der Landwirtschaftskammer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte, der Wirtschaftskammer sowie des Österreichischen Gewerkschaftsbundes in dem jeweiligen Land.

(4) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Der Vertreter des Bundeskanzlers und dessen Ersatzmitglied sind durch den Bundeskanzler, die Vertreter der Bundesminister und deren Ersatzmitglieder sind jeweils

- 6 -

durch den entsendenden Bundesminister zu bestellen und zu entlassen. Die im Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 Z 2 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind von der jeweils entsendenden Interessenvertretung, die im Abs. 2 Z 3 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind durch den zuständigen Landeshauptmann, die im Abs. 2 Z 4 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind vom Vorstand der Agrarmarkt Austria namhaft zu machen. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) nach Abs. 2 Z 2 bis Z 4 sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und jene nach Abs. 3 Z 2 vom jeweiligen Landeshauptmann zu bestellen und zu entlassen. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) gemäß Abs. 2 und 3 üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

(5) Die im Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 Z 2 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) haben Anspruch auf Ersatz der ihnen aus ihrer Tätigkeit im jeweiligen Ausschuß erwachsenden Barauslagen.

(6) Außer den in den Abs. 2 und 3 genannten Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) können mit Zustimmung des Vorsitzenden weitere Personen als Sachverständige an den Sitzungen des jeweiligen Ausschusses teilnehmen.

§ 8. (1) Den Vorsitz im Bundeslenkungsausschuß führt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und im jeweiligen Landeslenkungsausschuß der zuständige Landeshauptmann. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann sich dabei durch einen Beamten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und der jeweilige Landeshauptmann durch einen Beamten des Amtes der Landesregierung vertreten lassen.

(2) Die Ausschüsse nach § 7 Abs. 2 und 3 haben ihre Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die Geschäftsordnung hat die Tätigkeit des jeweiligen Ausschusses möglichst zweckmäßig zu regeln und vorzusehen, daß die

Beschlußfähigkeit nach ordnungsgemäßer Ladung der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung gegeben ist, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Sollte jedoch zu Beginn der Sitzung die erforderliche Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) nicht anwesend sein, so hat der jeweilige Ausschuß eine Stunde nach dem in der Einladung genannten Termin neuerlich zusammenzutreten und die Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) zu behandeln.

(3) Die Geschäftsordnung hat weiters vorzusehen, daß in jenen Fällen, in denen sich die anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) nicht auf eine einheitliche Stellungnahme einigen, die Stellungnahmen aller anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) im Sitzungsprotokoll wiederzugeben sind.

(4) Die Geschäftsordnung des Bundeslenkungsausschusses ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und die Geschäftsordnung des jeweiligen Landeslenkungsausschusses vom zuständigen Landeshauptmann zu genehmigen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Geschäftsordnung den Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 entspricht.

§ 9. Rechtsgeschäfte, die gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes ergangenen Verordnungen verstoßen, sind unwirksam.

§ 10. (1) Jedermann ist verpflichtet, den mit der Lenkung befaßten Behörden auf Verlangen jene Nachweise zu erbringen, jene Auskünfte zu erteilen, sowie jene Daten zu übermitteln oder zu überlassen, die zur Durchführung der Lenkungsmaßnahmen oder zur Vorbereitung der Durchführung dieser Maßnahmen erforderlich sind, und nach Maßgabe der zu erlassenden Vorschriften bei der Durchführung der Lenkungsvorschriften mitzuwirken.

- 8 -

(2) Die Inhaber von Betrieben, die die nach diesem Bundesgesetz gelenkten Waren erzeugen, be- und verarbeiten, verbrauchen, lagern oder in Verkehr bringen, sind überdies verpflichtet, Meldungen über den Bedarf, die Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung, den Verbrauch, den Zu- und Abgang und den Lagerbestand von gelenkten Waren den mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes befaßten Behörden und Stellen zu erstatten und ihnen die für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes notwendigen Auskünfte über Betriebsverhältnisse zu erteilen.

(3) Die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes befaßten Behörden und Stellen können durch gehörig legitimierte Organe die gemäß Abs. 2 zu erteilenden Meldungen und Auskünfte überprüfen lassen und, sofern die Meldepflichtigen die Meldungen trotz ausdrücklicher Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben haben, diese an Ort und Stelle auf Kosten des Meldepflichtigen erstellen lassen.

(4) Diesen Organen ist jederzeit Zutritt zu den Betriebsstätten und Lagerräumen und die Einsichtnahme in jene Betriebsbereiche und Aufzeichnungen zu gewähren, deren Kenntnis für die Durchführung der Lenkungsmaßnahmen unbedingt erforderlich ist. Den Organen ist jede für die Überprüfung erforderliche Auskunft zu erteilen.

§ 11. Die Gemeinden sind ermächtigt, zum Zwecke der Durchführung der Lenkungsmaßnahmen oder zur Vorbereitung der Durchführung dieser Maßnahmen Meldedaten auf Grund des Meldegesetzes 1991, BGBl.Nr. 9/1992, in der jeweils geltenden Fassung zu benützen.

§ 12. (1) Unbeschadet der Erlassung von Lenkungsmaßnahmen gemäß den §§ 2 bis 4 kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu Zwecken der Vorsorge im Bereich der Lebensmittelbewirtschaftung bei Eintritt von Ereignissen, die bei bestimmten Waren zu

Störungen im Sinne des § 1 Abs. 1 führen können, zum Zweck der Beurteilung der eingetretenen Situation oder zum Zwecke der rascheren und zweckmäßigeren Ergreifung von Lenkungsmaßnahmen im Falle des tatsächlichen Eintritts von im § 1 Abs. 1 genannten Störungen

1. in Bezug auf diese Waren Angaben, die in Erfüllung der Auskunftspflicht nach dem Bundesstatistikgesetz 1965, BGBl.Nr. 91 in der jeweils geltenden Fassung gemacht worden sind, benützen und verarbeiten und
2. bestimmte Adressaten des im § 10 Abs. 2 genannten Personenkreises auffordern, bezüglich dieser Waren Meldungen im Sinne des § 10 Abs. 2 zu erstatten.

(2) Wird die Erstattung der in Abs. 1 Z 2 genannten Meldungen abgelehnt, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Bescheid die Erstattung dieser Meldungen auftragen. § 10 Abs. 3 und 4 sind anzuwenden.

§ 13. Die im § 10 Abs. 1 genannten Daten sowie der Inhalt von Nachweisen, Auskünften und Meldungen gemäß § 10 Abs. 1 und 2 und § 12 Abs. 1 und 2 sowie das Ergebnis der Erhebungen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 dürfen nur für Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes verwendet werden.

§ 14. Der Bund und die Länder einschließlich der Gemeinden haben die nötigen Voraussetzungen zur Durchführung der Maßnahmen zu schaffen, die für die in § 1 Abs. 1 und 2 bezeichneten Zwecke erforderlich sind.

§ 15. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann,

1. sofern eine Störung der Versorgung nur Teile des Bundesgebietes bedroht oder betrifft und eine solche Störung dadurch besser abgewendet oder behoben werden kann, die Landeshauptmänner jener Länder, in denen die von dieser Störung der Versorgung bedrohten oder betroffenen Teile des Bundesgebietes liegen, oder

- 10 -

2. wenn auf Grund der Art und des Umfanges der unmittelbar drohenden oder bereits eingetretenen Störung der Versorgung die bei der Anordnung von Lenkungsmaßnahmen zu berücksichtigenden Umstände in Teilen des Bundesgebietes verschieden sind oder dies sonst im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, die Landeshauptmänner durch Verordnung beauftragen, die ihm auf Grund dieses Bundesgesetzes zustehenden Befugnisse in ihrer Gesamtheit, einzeln oder in Verbindung miteinander in seinem Namen auszuüben.

(2) Vor Erlassung oder Aufhebung von Verordnungen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft den Bundeslenkungsausschuß (§ 7 Abs. 2) und der Landeshauptmann den Landeslenkungsausschuß (§ 7 Abs. 3) anzuhören. Die Anhörung des zuständigen Ausschusses hat bei Gefahr im Verzug zu entfallen. Er ist jedoch nachträglich unverzüglich mit der Angelegenheit zu befassen.

(3) Die Durchführung von Verordnungen und die Kontrolle ihrer Einhaltung obliegt den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung sowie den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich. Die Aufgaben, die von den einzelnen Behörden wahrzunehmen sind, sind in den die Lenkungsmaßnahmen anordnenden Verordnungen unter Berücksichtigung der Zweckmäßigkeit, Einfachheit, Raschheit, Kostenersparnis sowie Wirksamkeit der Durchführung festzulegen.

(4) Wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, ist durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Durchführung von Lenkungsmaßnahmen oder zur Vorbereitung dieser Maßnahmen hinsichtlich Marktordnungswaren im Sinne des § 95 Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl.Nr. 210, in der jeweils geltenden Fassung, die Agrarmarkt Austria heranzuziehen oder hinsichtlich der übrigen in Z. 2 genannten Waren kann die Agrarmarkt Austria auch herangezogen werden.

(5) Im Falle des Abs. 4 untersteht die Agrarmarkt Austria hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit ihrer Vollziehung dem Weisungs- und Aufsichtsrecht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft.

(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und - soweit die Agrarmarkt Austria gemäß Abs. 4 herangezogen wird - auch die Agrarmarkt Austria sind ermächtigt, zum Zwecke der Durchführung der Lenkungsmaßnahmen oder zur Vorbereitung der Durchführung dieser Maßnahmen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 565/1978, in der jeweils geltenden Fassung, über Waren zu benützen."

§ 16. (1) Für Vermögensnachteile, die durch Lenkungsmaßnahmen auf Grund der §§ 2 bis 4 entstanden sind, ist eine Entschädigung in Geld zu leisten. Über die Entschädigung ist auf Antrag vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Bescheid abzusprechen. Dieser Bescheid ist innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung zu erlassen.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides nach Abs. 1 kann die Festsetzung einer Entschädigung durch das ordentliche Gericht beantragt werden. Zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Antragsteller seinen Wohnsitz, sofern der Antragsteller eine juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes ist, diese ihren Sitz hat. Hat der Antragsteller keinen Wohnsitz beziehungsweise Sitz im Inland, so ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die Maßnahme gesetzt worden ist. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen, wobei die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, über die

- 12 -

gerichtliche Feststellung der Entschädigung sinngemäß anzuwenden sind. Mit dem Einlangen des Antrages beim Bezirksgericht tritt der nach Abs. 1 zweiter Satz erlassene Bescheid außer Kraft. Wird der Antrag zurückgezogen, so tritt der Bescheid wieder im vollen Umfang in Kraft.

§ 17. Schriften und Amtshandlungen in den Verfahren nach diesem Bundesgesetz sind von den Stempelgebühren sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

§ 18. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen

1. mit einer Geldstrafe bis zu 200 000 S, wer den Bestimmungen des § 10 zuwiderhandelt;
2. mit Geldstrafe bis zu einer Million Schilling, wer
 - a) vorsätzlich oder grob fahrlässig Lenkungsmaßnahmen im Sinne der §§ 2 bis 4 zuwiderhandelt,
 - b) vorsätzlich die Durchführung von Verboten und Geboten gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und 3, § 3 und § 4 Abs. 1 und 2 erschwert oder unmöglich macht.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Bei der Bemessung der Strafe ist auch die verursachte Beeinträchtigung der Sicherung der Versorgung zu berücksichtigen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen festzusetzen.

(4) Bei vorsätzlich begangenen Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 können die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Waren, die dem Täter oder einem Beteiligten gehören, für verfallen erklärt werden. Der Wert der für verfallen erklärten Sachen darf jedoch nicht in einem Mißverhältnis zur Schwere der strafbaren Handlung stehen und nicht höher sein als die verhängte Geldstrafe.

§ 19. (1) Die Bundesgendarmerie hat als Hilfsorgan der Bezirksverwaltungsbehörden an der Vollziehung des § 18 durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, mitzuwirken.

(2) Die Bundespolizeibehörden haben die von ihren Organen dienstlich wahrgenommenen Verwaltungsübertretungen gemäß § 18 der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

§ 20. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich von Lenkungsmaßnahmen für Düngemittel und Pflanzenschutzmittel und hinsichtlich der Vollziehung des § 2 Abs. 1 Z 3 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
2. hinsichtlich von Lenkungsmaßnahmen für die in § 1 Abs. 4 Z 1 genannten Waren der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz,
3. hinsichtlich des § 4 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
4. hinsichtlich des § 6 die Bundesregierung,
5. hinsichtlich des § 7 Abs. 2 Z 1 der Bundeskanzler bzw. nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die dort genannten Bundesminister,

- 14 -

6. hinsichtlich des § 7 Abs. 3 Z 1 nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Inneres und für Landesverteidigung,
7. hinsichtlich des § 16 Abs. 2 erster bis vierter Satz der Bundesminister für Justiz,
8. hinsichtlich der §§ 11 und 17 nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die Bundesregierung bzw. der Bundesminister für Finanzen,
9. hinsichtlich des § 19 der Bundesminister für Inneres und
10. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

Vorblatt

Problem:

Das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 in der Fassung der Novelle BGBl.Nr. 377/1992 (LMBG 1952), ist aufgrund seiner Verfassungsbestimmung im Art. I bis 31. Dezember 1995 - wie auch die übrigen sogenannten Wirtschaftslenkungsgesetze (Versorgungssicherungs- und Energielenkungsgesetz) - befristet.

Wenn das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz weiterhin dem Rechtsbestand angehören soll, bedarf es daher einer Novellierung oder eines gänzlich neuen Gesetzes.

Ziel:

Unbefristete Geltung eines Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes. Adaptierung in einigen Bereichen aufgrund des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union. Anpassung an geänderte Rechtsvorschriften (AMA-Gesetz 1992 und Abschnitt F des Marktordnungsgesetzes).

Inhalt:

Da das LMBG 1952 aufgrund eines eigenen Kompetenztatbestandes in Art. I beschlossen wurde und der ggst. Entwurf eines Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes keinen Kompetenztatbestand mehr beinhaltet, ändert sich der formelle Aufbau des Gesetzes, sodaß ein gänzlich neues Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz sinnvoll wäre, da das LMBG 1952 überdies 26mal novelliert und verlängert wurde.

- 2 -

Inhaltlich wurden die Bestimmungen des LMBG 1952 weitestgehend übernommen, es erfolgten jedoch Adaptierungen aufgrund des Beitritts Österreichs zu Europäischen Union, eine unbefristete Geltungsdauer, Erweiterung einzelner Maßnahmen, um die Durchführung dieser Maßnahmen vorbereiten zu können sowie eine Bestimmung, daß der Bund und die Länder einschließlich der Gemeinden die nötigen Voraussetzungen zur Durchführung der Maßnahmen zu schaffen haben, die für die im Gesetz bezeichneten Zwecke erforderlich sind.

Alternative:

Eine unveränderte Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes wäre nur dann möglich, wenn der VfGH erkennt, daß dieser Gesetzesentwurf nicht in die Zuständigkeit des Bundes fällt.

Kosten:

Die vorgesehenen Änderungen verursachen keine Mehrkosten. Einzige Ausnahme ist jedoch die Bestimmung des § 14 wonach der Bund und die Länder die nötigen Voraussetzungen zur Durchführung der Maßnahmen zu schaffen haben.

Eine Quantifizierung der Kosten dieses § 14 ist jedoch nicht möglich, da nicht alle möglichen Maßnahmen von Budgetmitteln abhängig sind, der Umfang dieser Maßnahmen hängt jedoch sicherlich von den in den jeweiligen Finanzgesetzen des Bundes und der Länder vorgesehenen Budgetmittel ab.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil:

Mit 31. Dezember 1995 ist eine Verlängerung der Wirtschaftslenkungsgesetze (Lebensmittelbewirtschaftungs-, Versorgungssicherungs- und Energielenkungsgesetz) notwendig.

Diese Gesetze regeln - wie zum Teil schon aus ihren Titeln hervorgeht - die Bewirtschaftung von verschiedenen Warengruppen und Energieträgern. Alle drei Gesetze haben das Ziel, den gesetzlichen Rahmen zur Bewältigung von außerordentlichen Krisenfällen abzugeben und können erst durch die Erlassung entsprechender Verordnungen aktiviert werden.

Das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz wurde bisher gemeinsam mit anderen Gesetzen im Bereich der agrarischen Wirtschaftsgesetze (Marktordnungsgesetz, Viehwirtschaftsgesetz) vom Nationalrat behandelt und all diese Gesetze wurden jeweils mit einer eigenen Verfassungsbestimmung im Art. I befristet.

Durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union änderte sich diese Situation und der Abschnitt F des Marktordnungsgesetzes, der die Schnittstelle für die Übernahme von Gemeinschaftsrecht ins nationale Recht bildet, wurde durch eine eigene Verfassungsbestimmung im § 93 unbefristet beschlossen. Die übrigen Abschnitte des Marktordnungsgesetzes und des Viehwirtschaftsgesetzes laufen mit 31. Dezember 1995 oder mit 30. Juni 1996 aus. Es wird daher ein unbefristetes Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz vorgesehen.

- 4 -

Der vorliegende Entwurf enthält keine eigene Verfassungsbestimmung im Art. I, wie sie bisher bei Novellen des LMBG 1952 beschlossen wurde, da im Zuge der Marktordnungsgesetz-Novelle 1995 aufgrund eines Entschließungsantrages die Bundesregierung aufgefordert wurde, vor Vorlage einer Regierungsvorlage im Bereich der agrarischen Wirtschaftsgesetze über diesen Akt der Gesetzgebung ein Kompetenzfeststellungsverfahren gem. Art. 138 Abs. 2 B-VG beim Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Diesem Entschließungsantrag wurde seitens des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Rechnung getragen und der vorliegende Entwurf eines Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes wurde daher auch dem Ministerrat zugeleitet, um über diesen Akt der Gesetzgebung ein Kompetenzfeststellungsverfahren gem. Art. 138 Abs. 2 B-VG beim VfGH einzuleiten.

Das B-VG sieht nämlich im Art. 10 Abs. 1 Z 12 einen Kompetenztatbestand "Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle" vor, auf dessen Grundlage ein Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz vom Nationalrat beschlossen werden könnte.

Der vorliegende Entwurf eines Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes lehnt sich stark an das LMBG 1952 an. Die größten Änderungen bestehen darin, daß einzelne Maßnahmen auch schon zur Vorbereitung der Durchführung von Lenkungsmaßnahmen ergriffen werden können, um im Lenkungsfall nicht bei Null beginnen zu müssen. Damit im Zusammenhang ist als weitere Änderung die Verpflichtung des Bundes und der Länder zur Schaffung der Voraussetzungen zur Durchführung von nötigen Maßnahmen vorgesehen.

Besonderer Teil:Zu § 1 Abs. 4:

In § 1 Abs. 4 Z 1 des Entwurfes wurde Trinkwasser explizit angeführt, um klarzustellen, daß auch Trinkwasser vom Warenkatalog erfaßt ist. Weiters wurde in Z 2 der Begriff "Marktordnungswaren im Sinne des § 95 Marktordnungsgesetz" aufgenommen. Der Warenkatalog der Z. 2 ändert sich dadurch jedoch nicht.

Zu § 1 Abs. 6:

Abs. 6 wurde aufgrund des Beitritts zur Europäischen Union und des Wegfalls von Binnengrenzen an die neue Situation angepaßt.

Zu § 1 Abs. 7:

In § 1 Abs. 7 wurde gegenüber der bisherigen Bestimmung im LMBG 1952 eine Einschränkung vorgenommen, um Mißbräuche bzw. Umgehungsverhandlungen seitens einzelner Länder oder Gemeinden zu verhindern, da es durch die derzeitige Formulierung (Waren, die im Zeitpunkt der Lenkungsmaßnahme zur Verfügung eines Landes oder einer Gemeinde stehen und für die Versorgung der eigenen Bevölkerung vorrätig gehalten werden), möglicherweise zu einer Hortung von gelenkten Waren in einzelnen Ländern oder Gemeinden kommen könnte. Mit dieser Einschränkung soll verhindert werden, daß einzelne Gebietskörperschaften sich auf dubiose Rechtstitel (z.B. kurzfristiges Anbringen von Schildern, z.B. an Getreidelagern, daß die Ware für die Versorgung der eigenen Bevölkerung vorrätig gehalten wird) stützen können und damit Lenkungsmaßnahmen unterlaufen.

- 6 -

Zu § 2:

Im § 2 wurde ein eigener Absatz 2 gegenüber dem LMBG 1952 eingefügt, mit dem ausdrücklich ausgesprochen wird, daß Enteignungen zulässig sind. Enteignungen sind auch im LMBG 1952 vorgesehen, der Begriff "Enteignung" wird jedoch nirgends ausdrücklich erwähnt, sondern ist nur aus den Maßnahmen abzuleiten. Dieser Absatz dient der Klarheit und Rechtssicherheit, um im Lenkungsfall juristische Diskussionen zu vermeiden.

Zu den §§ 3 bis 5:

Diese Bestimmungen wurden unverändert gegenüber dem LMBG 1952 beibehalten.

Zu § 6:

§ 6 beinhaltet die Befassung des Hauptausschusses des Nationalrates. Diese Bestimmung ist inhaltlich gegenüber dem LMBG 1952 unverändert, war jedoch im LMBG 1952 in der Verfassungsbestimmung des Art. I geregelt.

Zu § 7:

§ 7 wurde an die geänderten Bestimmungen des Bundesministerengesetzes adaptiert. Neu ist jedoch, daß ein Vertreter der Agrarmarkt Austria dem Bundeslenkungsausschuß angehört, da die Agrarmarkt Austria als Marktordnungs- und Interventionsstelle über vielfältigste Informationen und Daten verfügt, die im Lenkungsfall von wichtiger Bedeutung sein könnten.

Zu § 8:

Diese Bestimmung wurde gegenüber der bisherigen Regelung im LMBG 1952 (§ 6a) unverändert beibehalten.

Zu § 9:

Diese Bestimmung wurde umformuliert, ist inhaltlich gegenüber § 7 des LMBG 1952 jedoch unverändert.

Zu § 10:

Diese Regelung wurde geändert, um zur Vorbereitung der Durchführung von Lenkungsmaßnahmen auch Nachweise, Auskünfte und Daten erhalten zu können.

Zu § 11:

In § 11 werden die Gemeinden ermächtigt, nicht erst im Lenkungsfall, sondern auch zur Vorbereitung der Durchführung von Lenkungsmaßnahmen Meldedaten zu benützen.

Zu den §§ 12 und 13:

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 8b und 8c des LMBG 1952.

Zu § 14:

§ 14 wurde neu in den Entwurf des LMBG aufgenommen, um im Lenkungsfall ein Funktionieren der Maßnahmen zu gewährleisten. Als Vorbild dient § 8 des deutschen Ernährungsvorsorgegesetzes. Hintergrund dieser Regelung ist die Erwägung, daß Lenkungsmaßnahmen im Krisenfall nur dann rasch ergriffen werden können, wenn auch schon vor einer Krise sich auf mögliche Krisenszenarien eingestellt wird.

- 8 -

Zu § 15:

Diese Bestimmung entspricht dem § 9 des LMBG 1952, wobei die Abs. 4 und 5 hinsichtlich der AMA an die derzeitige Rechtslage angepaßt wurden. Neu ist jedoch der Abs. 6, wonach der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und die AMA Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, die aufgrund ihrer Vollzugstätigkeit bekannt sind, benützen können, da insbesondere die AMA eine Fülle von Daten aufgrund ihrer Vollzugstätigkeit im Marktordnungsbereich hat, die auch im Krisenfall wichtig sein könnten.

Zu § 16:

Diese Bestimmung entspricht dem § 9 des LMBG 1952.

Zu § 17:

§ 17 weicht von der bisherigen Regelung im § 10 des LMBG 1952 ab, da die Agrarmarkt Austria nunmehr aufgrund der MOG-Novelle 1995 aus Bundesmitteln (§ 39 AMA-Gesetz 1992) finanziert wird. Diese Bestimmung wurde daher an die geänderten gesetzliche Regelungen angepaßt und orientiert sich an § 31 (3) AMA-Gesetz 1992.

Zu den §§ 18 bis 20:

Diese Bestimmungen entsprechen den Regelungen der §§ 11 bis 13 des LMBG 1952, wobei die Vollzugsklausel entsprechend dem Bundesministeriengesetz abgeändert wurde.

- 1 -
T E X T V E R G L E I C H

geltende Fassung

vorgeschlagener Text

A r t i k e l I
(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952, BGBl. Nr. 138, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 250/1956, 78/1963, 411/1970, 810/1974, 298/1976, 268/1978, 285/1980, 262/1984 und 333/1988 sowie des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Die Erlassung von Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf Grund des Art. II bedarf, soweit derartige Verordnungen nicht ausschließlich die gänzliche oder teilweise Aufhebung von Lenkungsmaßnahmen zum Gegenstand haben, der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

(3) Bei Gefahr im Verzug sind Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf Grund des Art. II gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates zu erlassen. Verordnungen, deren Erlassung die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates nicht vorangegangen ist, sind unverzüglich aufzuheben, wenn der Hauptausschuß

T E X T V E R G L E I C H

geltende Fassung

vorgeschlagener Text

des Nationalrates ihrer Erlassung nicht oder nicht innerhalb der dem Einlangen des Antrages folgenden Woche zustimmt.

(4) Beschlüsse des Hauptausschusses des Nationalrates, mit denen die in den Abs. 2 und 3 erwähnte Zustimmung erteilt wird, können nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

(5) Dieser Artikel tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft.

(6) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

A r t i k e l I I

§ 1. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann durch Verordnung für die in Abs. 3 genannten Waren im Falle einer unmittelbar drohenden Störung der Versorgung oder zur Behebung einer bereits eingetretenen Störung unbedingt erforderliche Lenkungsmaßnahmen anordnen, sofern diese Störungen

1. keine saisonale Verknappungserscheinung darstellen und
2. durch marktkonforme Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden können.

§ 1. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann durch Verordnung für die in Abs. 4 genannten Waren im Falle einer unmittelbar drohenden Störung der Versorgung oder zur Behebung einer bereits eingetretenen Störung unbedingt erforderliche Lenkungsmaßnahmen anordnen, sofern diese Störungen

1. keine saisonale Verknappungserscheinung darstellen und
2. durch marktkonforme Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden können.

TEXTVERGLEICH**geltende Fassung****vorgeschlagener Text**

(1a) Lenkungsmaßnahmen können auch ergriffen werden, soweit es zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur Inkraftsetzung von entsprechenden Maßnahmen erforderlich ist.

(2) Lenkungsmaßnahmen gemäß § 2 haben zum Ziel, eine ungestörte Erzeugung und Verteilung von Waren aufrecht zu erhalten oder wieder herzustellen, um die gesamte Bevölkerung und sonstige Bedarfsträger, einschließlich jener der militärischen Landesverteidigung, ausreichend zu versorgen. Hierbei ist sowohl auf die gesamtwirtschaftlich zweckmäßigste Nutzung der Waren als auch auf bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen Bedacht zu nehmen.

(3) Für folgende Waren können Lenkungsmaßnahmen ergriffen werden:

1. Lebensmittel,
2. landwirtschaftliche Erzeugnisse und Tiere, die für die Gewinnung von Lebensmitteln geeignet sind,
3. Düngemittel,
4. Pflanzenschutzmittel,
5. Futtermittel und
6. Saat- und Pflanzgut.

(4) Waren, die für Zwecke der militärischen

(2) Lenkungsmaßnahmen können auch ergriffen werden, soweit es zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur Inkraftsetzung von entsprechenden Maßnahmen erforderlich ist.

(3) Lenkungsmaßnahmen gemäß § 2 haben zum Ziel, eine ungestörte Erzeugung und Verteilung von Waren aufrecht zu erhalten oder wieder herzustellen, um die gesamte Bevölkerung und sonstige Bedarfsträger, einschließlich jener der militärischen Landesverteidigung, ausreichend zu versorgen. Hierbei ist sowohl auf die gesamtwirtschaftlich zweckmäßigste Nutzung der Waren als auch auf bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen Bedacht zu nehmen.

(4) Für folgende Waren - im folgenden Waren genannt - können Lenkungsmaßnahmen ergriffen werden:

1. Lebensmittel einschließlich Trinkwasser,
2. Marktordnungswaren im Sinne des § 95 Marktordnungsgesetz 1985, BGBl.Nr. 210, in der jeweils geltenden Fassung, sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse und Tiere, die für die Gewinnung von Lebensmitteln geeignet sind,
3. Düngemittel,
4. Pflanzenschutzmittel,
5. Futtermittel und
6. Saat- und Pflanzgut.

(5) Waren, die für Zwecke der militärischen

T E X T V E R G L E I C H

geltende Fassung

vorgeschlagener Text

Landesverteidigung vorrätig gehalten werden, dürfen diesen Zwecken nicht entzogen werden.

(5) Waren, die aus dem Ausland durch karitative Hilfsaktionen eingeführt und dem karitativen Zweck zugeführt werden, unterliegen nicht der Bewirtschaftung auf Grund dieses Bundesgesetzes.

(6) Waren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Lenkungsmaßnahmen bereits im Eigentum oder zur Verfügung eines Landes oder einer Gemeinde stehen oder für die Versorgung der eigenen Bevölkerung vorrätig gehalten werden, dürfen diesen Zwecken nicht entzogen werden.

- § 2. Lenkungsmaßnahmen sind
1. Gebote, Verbote und die Anordnung von Bewilligungspflichten hinsichtlich der Produktion, des Transportes, der Lagerung, der Verteilung, der Abgabe, des Bezuges, der Ein- und Ausfuhr sowie der Verwendung von Waren;
 2. Anweisungen an Besitzer oder andere Verfügungsberechtigte von Transport-, Lager- und Verteilungseinrichtungen für gemäß Z 1 gelenkte Waren;
 3. das Verbot des gewerblichen Verkaufes der gemäß Z 1 gelenkten Waren mit Ausnahme von leicht verderblichen Lebensmitteln des täglichen Bedarfes auf die Dauer von bis zu 48 Stunden. In diese Frist sind Zeiträume, die auf einen Sonntag oder gesetzlichen

Landesverteidigung vorrätig gehalten werden, dürfen diesen Zwecken nicht entzogen werden.

(6) Waren, die in das Bundesgebiet durch karitative Hilfsaktionen eingeführt oder verbracht und dem karitativen Zweck zugeführt werden, unterliegen nicht der Bewirtschaftung auf Grund dieses Bundesgesetzes.

(7) Waren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Lenkungsmaßnahmen bereits im Eigentum oder zur Verfügung eines Landes oder einer Gemeinde stehen und für die Versorgung der eigenen Bevölkerung vorrätig gehalten werden, dürfen diesen Zwecken nicht entzogen werden, soweit die vorrätig gehaltenen Waren in einem angemessenen Verhältnis zu der zu versorgenden Bevölkerung stehen.

- § 2. (1) Lenkungsmaßnahmen sind
1. Gebote, Verbote und die Anordnung von Bewilligungspflichten hinsichtlich der Produktion, des Transportes, der Lagerung, der Verteilung, der Abgabe, des Bezuges, der Ein- und Ausfuhr sowie der Verwendung von Waren;
 2. Anweisungen an Besitzer oder andere Verfügungsberechtigte von Transport-, Lager- und Verteilungseinrichtungen für gemäß Z 1 gelenkte Waren;
 3. das Verbot des gewerblichen Verkaufes der gemäß Z 1 gelenkten Waren mit Ausnahme von leicht verderblichen Lebensmitteln des täglichen Bedarfes auf die Dauer von bis zu 48 Stunden. In diese Frist sind Zeiträume, die auf einen Sonntag oder gesetzlichen

- 5 -
T E X T V E R G L E I C H

geltende Fassung

vorgeschlagener Text

Feiertag fallen, nicht einzurechnen.

Feiertag fallen, nicht einzurechnen.

§ 3. Durch Verordnung ist - soweit dies zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele erforderlich ist - insbesondere auch festzulegen, daß Brotgetreide (Roggen, Weizen, Triticale und deren Gemenge), soweit dieses für den menschlichen Genuß geeignet ist, weder verfüttert noch mit anderem Getreide oder mit Futtermitteln vermischt oder zu solchen verarbeitet werden darf.

§ 3. Durch Verordnung ist - soweit dies zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele erforderlich ist - insbesondere auch festzulegen, daß Brotgetreide (Roggen, Weizen, Triticale und deren Gemenge), soweit dieses für den menschlichen Genuß geeignet ist, weder verfüttert noch mit anderem Getreide oder mit Futtermitteln vermischt oder zu solchen verarbeitet werden darf.

§ 4. (1) Durch Verordnung ist - soweit dies zur Erreichung der in § 1 genannte Ziele erforderlich ist - insbesondere auch festzulegen, daß Getreide (Roggen, Weizen, Gerste, Triticale, Hafer, Buchweizen, Hirse, Mais, Reis und deren Gemenge) sowie Kartoffeln, soweit diese Waren auf Grund behördlicher Feststellung für den menschlichen Genuß oder für Fütterungszwecke geeignet sind, zur Herstellung von Branntwein ohne besondere behördliche Genehmigung nicht verwendet werden dürfen.

§ 4. (1) Durch Verordnung ist - soweit dies zur Erreichung der in § 1 genannte Ziele erforderlich ist - insbesondere auch festzulegen, daß Getreide (Roggen, Weizen, Gerste, Triticale, Hafer, Buchweizen, Hirse, Mais, Reis und deren Gemenge) sowie Kartoffeln, soweit diese Waren auf Grund behördlicher Feststellung für den menschlichen Genuß oder für Fütterungszwecke geeignet sind, zur Herstellung von Branntwein ohne besondere behördliche Genehmigung nicht verwendet werden dürfen.

(2) Die Herstellung von Branntwein aus anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen kann Beschränkungen unterworfen werden.

(2) Die Herstellung von Branntwein aus anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen kann Beschränkungen unterworfen werden.

T E X T V E R G L E I C H

geltende Fassung

(3) Durch die Abs.1 und 2 werden die Bestimmungen über das Branntweinmonopol nicht berührt.

§ 5. Verordnungen nach diesem Bundesgesetz sind im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen und treten mit Beginn des Tages der Kundmachung in Kraft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt für das Inkrafttreten bestimmt wird. Ist eine Kundmachung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" nicht oder nicht zeitgerecht möglich, ist die Verordnung in anderer geeigneter Weise - insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel oder Veröffentlichung in einem oder mehreren periodischen Medienwerken, die Anzeigen veröffentlichen, insbesondere in Tageszeitungen - kundzumachen.

vorgeschlagener Text

(3) Durch die Abs.1 und 2 werden die Bestimmungen über das Branntweinmonopol nicht berührt.

§ 5. Verordnungen nach diesem Bundesgesetz sind im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen und treten mit Beginn des Tages der Kundmachung in Kraft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt für das Inkrafttreten bestimmt wird. Ist eine Kundmachung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" nicht oder nicht zeitgerecht möglich, ist die Verordnung in anderer geeigneter Weise - insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel oder Veröffentlichung in einem oder mehreren periodischen Medienwerken, die Anzeigen veröffentlichen, insbesondere in Tageszeitungen - kundzumachen.

§ 6. (1) Die Erlassung von Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft aufgrund des § 1 bedarf, soweit derartige Verordnungen nicht ausschließlich die gänzliche oder teilweise Aufhebung von Lenkungsmaßnahmen zum Gegenstand haben, der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

(2) Bei Gefahr im Verzug sind Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft aufgrund des § 1 gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates zu erlassen. Verordnungen, deren Erlassung die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates nicht vorangegangen ist, sind unverzüglich aufzuheben, wenn der Hauptausschuß des Nationalrates ihre

T E X T V E R G L E I C H

geltende Fassung

vorgeschlagener Text

Erlassung nicht oder nicht innerhalb der dem Einlangen des Antrages folgenden Woche zustimmt.

(3) Beschlüsse des Hauptausschusses des Nationalrates, mit denen die in den Abs. 1 und 2 erwähnte Zustimmung erteilt wird, können nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

§ 6. (1) Zur Begutachtung von Verordnungsentwürfen, zur Beratung und Empfehlung von anderen Vollzugsmaßnahmen sowie zur Beratung in Fragen der vorbeugenden Versorgungssicherung für die im § 1 Abs. 3 genannten Waren hat sich

1. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft eines Bundeslenkungsausschusses und
 2. der jeweilige Landeshauptmann eines Landeslenkungsausschusses
- zu bedienen.

(2) Dem Bundeslenkungsausschuß haben als Mitglieder anzugehören:

1. Je zwei Vertreter des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft sowie je ein Vertreter der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Arbeit und Soziales, für Finanzen, für Inneres, für Landesverteidigung, für Umwelt, Jugend und Familie und für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
2. je zwei Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, des

§ 7. (1) Zur Begutachtung von Verordnungsentwürfen, zur Beratung und Empfehlung von anderen Vollzugsmaßnahmen sowie zur Beratung in Fragen der vorbeugenden Versorgungssicherung für die im § 1 Abs. 4 genannten Waren hat sich

1. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft eines Bundeslenkungsausschusses und
 2. der jeweilige Landeshauptmann eines Landeslenkungsausschusses
- zu bedienen.

(2) Dem Bundeslenkungsausschuß haben als Mitglieder anzugehören:

1. ein Vertreter der Bundeskanzlers, zwei Vertreter des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft sowie je ein Vertreter der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Arbeit und Soziales, für Finanzen, für Gesundheit und Konsumentenschutz, für Inneres, für Jugend und Familie, für Landesverteidigung, für Umwelt und für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,

TEXTVERGLEICH

geltende Fassung

vorgeschlagener Text

- Österreichischen Arbeiterkammertages, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
3. je ein Vertreter jedes Landes.

2. je zwei Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Bundesarbeitskammer, der Wirtschaftskammer Österreich und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
3. je ein Vertreter jedes Landes,
4. ein Vertreter der Agrarmarkt Austria.

(3) Dem Landeslenkungsausschuß haben als Mitglieder jedenfalls anzugehören:

1. Je ein Vertreter der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Inneres und für Landesverteidigung,
2. je ein Vertreter der Landwirtschaftskammer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft sowie des Österreichischen Gewerkschaftsbundes in dem jeweiligen Land.

(3) Dem Landeslenkungsausschuß haben als Mitglieder jedenfalls anzugehören:

1. je ein Vertreter der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Inneres und für Landesverteidigung,
2. je ein Vertreter der Landwirtschaftskammer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte, der Wirtschaftskammer sowie des Österreichischen Gewerkschaftsbundes in dem jeweiligen Land.

(4) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Vertreter des Bundeskanzlers und deren Ersatzmitglieder sind durch den Bundeskanzler, die Vertreter der Bundesminister und deren Ersatzmitglieder sind jeweils durch den entsendenden Bundesminister zu bestellen und zu entlassen. Die im Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 Z 2 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind von der jeweils entsendenden Interessenvertretung, die im Abs. 2 Z 3 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind durch den zuständigen Landeshauptmann namhaft zu machen. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) nach Abs. 2 Z 2 und Z 3 sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und jene nach Abs. 3 Z 2 vom jeweiligen Landeshauptmann zu bestellen

(4) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Der Vertreter des Bundeskanzlers und dessen Ersatzmitglied sind durch den Bundeskanzler, die Vertreter der Bundesminister und deren Ersatzmitglieder sind jeweils durch den entsendenden Bundesminister zu bestellen und zu entlassen. Die im Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 Z 2 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind von der jeweils entsendenden Interessenvertretung, die im Abs. 2 Z 3 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind durch den zuständigen Landeshauptmann, die im Abs. 2 Z 4 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind vom Vorstand der Agrarmarkt Austria namhaft zu machen. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) nach Abs. 2 Z 2 bis Z 4 sind vom Bundesminister für Land- und

TEXTVERGLEICH**geltende Fassung****vorgeschlagener Text**

und zu entlassen. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) gemäß Abs. 2 und 3 üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

Forstwirtschaft und jene nach Abs. 3 Z 2 vom jeweiligen Landeshauptmann zu bestellen und zu entlassen. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) gemäß Abs. 2 und 3 üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

(5) Die im Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 Z 2 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) haben Anspruch auf Ersatz der ihnen aus ihrer Tätigkeit im jeweiligen Ausschuß erwachsenden Barauslagen.

(5) Die im Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 Z 2 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) haben Anspruch auf Ersatz der ihnen aus ihrer Tätigkeit im jeweiligen Ausschuß erwachsenden Barauslagen.

(6) Außer den in den Abs. 2 und 3 genannten Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) können mit Zustimmung des Vorsitzenden weitere Personen als Sachverständige an den Sitzungen des jeweiligen Ausschusses teilnehmen.

(6) Außer den in den Abs. 2 und 3 genannten Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) können mit Zustimmung des Vorsitzenden weitere Personen als Sachverständige an den Sitzungen des jeweiligen Ausschusses teilnehmen.

§ 6 a. (1) Den Vorsitz im Bundeslenkungsausschuß führt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und im jeweiligen Landeslenkungsausschuß der zuständige Landeshauptmann. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann sich dabei durch einen Beamten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und der jeweilige Landeshauptmann durch einen Beamten des Amtes der Landesregierung vertreten lassen.

§ 8. (1) Den Vorsitz im Bundeslenkungsausschuß führt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und im jeweiligen Landeslenkungsausschuß der zuständige Landeshauptmann. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann sich dabei durch einen Beamten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und der jeweilige Landeshauptmann durch einen Beamten des Amtes der Landesregierung vertreten lassen.

(2) Die Ausschüsse nach § 6 Abs. 2 und 3 haben ihre Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die Geschäftsordnung hat die Tätigkeit des jeweiligen Ausschusses möglichst zweckmäßig zu regeln und vorzusehen, daß die Beschlußfähigkeit nach ordnungsgemäßer

(2) Die Ausschüsse nach § 7 Abs. 2 und 3 haben ihre Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die Geschäftsordnung hat die Tätigkeit des jeweiligen Ausschusses möglichst zweckmäßig zu regeln und vorzusehen, daß die Beschlußfähigkeit nach ordnungsgemäßer

T E X T V E R G L E I C H

geltende Fassung

vorgeschlagener Text

Ladung der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung gegeben ist, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Sollte jedoch zu Beginn der Sitzung die erforderliche Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) nicht anwesend sein, so hat der jeweilige Ausschuß eine Stunde nach dem in der Einladung genannten Termin neuerlich zusammenzutreten und die Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) zu behandeln.

(3) Die Geschäftsordnung hat weiters vorzusehen, daß in jenen Fällen, in denen sich die anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) nicht auf eine einheitliche Stellungnahme einigen, die Stellungnahmen aller anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) im Sitzungsprotokoll wiederzugeben sind.

(4) Die Geschäftsordnung des Bundeslenkungsausschusses ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und die Geschäftsordnung des jeweiligen Landeslenkungsausschusses vom zuständigen Landeshauptmann zu genehmigen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Geschäftsordnung den Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 entspricht.

§ 7. Rechtsgeschäfte, die gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes ergangenen Verordnungen verstoßen, sind nichtig.

§ 8. (1) Jedermann ist verpflichtet, den

Ladung der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung gegeben ist, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Sollte jedoch zu Beginn der Sitzung die erforderliche Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) nicht anwesend sein, so hat der jeweilige Ausschuß eine Stunde nach dem in der Einladung genannten Termin neuerlich zusammenzutreten und die Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) zu behandeln.

(3) Die Geschäftsordnung hat weiters vorzusehen, daß in jenen Fällen, in denen sich die anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) nicht auf eine einheitliche Stellungnahme einigen, die Stellungnahmen aller anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) im Sitzungsprotokoll wiederzugeben sind.

(4) Die Geschäftsordnung des Bundeslenkungsausschusses ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und die Geschäftsordnung des jeweiligen Landeslenkungsausschusses vom zuständigen Landeshauptmann zu genehmigen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Geschäftsordnung den Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 entspricht.

§ 9. Rechtsgeschäfte, die gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes ergangenen Verordnungen verstoßen, sind unwirksam.

§ 10. (1) Jedermann ist verpflichtet, den

TEXTVERGLEICH

geltende Fassung

vorgeschlagener Text

mit der Lenkung befaßten Behörden auf Verlangen jene Nachweise zu erbringen und jene Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Lenkungsmaßnahmen erforderlich sind, und nach Maßgabe der zu erlassenden Vorschriften bei der Durchführung der Lenkungsmaßnahmen mitzuwirken.

mit der Lenkung befaßten Behörden auf Verlangen jene Nachweise zu erbringen, jene Auskünfte zu erteilen, sowie jene Daten zu übermitteln oder zu überlassen, die zur Durchführung der Lenkungsmaßnahmen oder zur Vorbereitung der Durchführung dieser Maßnahmen erforderlich sind, und nach Maßgabe der zu erlassenden Vorschriften bei der Durchführung der Lenkungsmaßnahmen mitzuwirken.

(2) Die Inhaber von Betrieben, die die nach diesem Bundesgesetz gelenkten Waren erzeugen, be- und verarbeiten, verbrauchen, lagern oder in Verkehr bringen, sind überdies verpflichtet, Meldungen über den Bedarf, die Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung, den Verbrauch, den Zu- und Abgang und den Lagerbestand von gelenkten Waren den mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes befaßten Behörden und Stellen zu erstatten und ihnen die für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes notwendigen Auskünfte über Betriebsverhältnisse zu erteilen.

(2) Die Inhaber von Betrieben, die die nach diesem Bundesgesetz gelenkten Waren erzeugen, be- und verarbeiten, verbrauchen, lagern oder in Verkehr bringen, sind überdies verpflichtet, Meldungen über den Bedarf, die Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung, den Verbrauch, den Zu- und Abgang und den Lagerbestand von gelenkten Waren den mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes befaßten Behörden und Stellen zu erstatten und ihnen die für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes notwendigen Auskünfte über Betriebsverhältnisse zu erteilen.

(3) Die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes befaßten Behörden und Stellen können durch gehörig legitimierte Organe die gemäß Abs. 2 zu erteilenden Meldungen und Auskünfte überprüfen lassen und, sofern die Meldepflichtigen die Meldungen trotz ausdrücklicher Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben haben, diese an Ort und Stelle auf Kosten des Meldepflichtigen erstellen lassen.

(3) Die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes befaßten Behörden und Stellen können durch gehörig legitimierte Organe die gemäß Abs. 2 zu erteilenden Meldungen und Auskünfte überprüfen lassen und, sofern die Meldepflichtigen die Meldungen trotz ausdrücklicher Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben haben, diese an Ort und Stelle auf Kosten des Meldepflichtigen erstellen lassen.

(4) Diesen Organen ist jederzeit Zutritt zu den Betriebsstätten und Lagerräumen und die Einsichtnahme in jene Betriebsbereiche und

(4) Diesen Organen ist jederzeit Zutritt zu den Betriebsstätten und Lagerräumen und die Einsichtnahme in jene Betriebsbereiche und

T E X T V E R G L E I C H

geltende Fassung

vorgeschlagener Text

Aufzeichnungen zu gewähren, deren Kenntnis für die Durchführung der Lenkungsmaßnahmen unbedingt erforderlich ist. Den Organen ist jede für die Überprüfung erforderliche Auskunft zu erteilen.

§ 8a. Die Gemeinden sind ermächtigt, zum Zwecke der Versorgungssicherung im Bereich der Lebensmittelbewirtschaftung Meldedaten auf Grund des Meldegesetzes 1992, BGBl.Nr. 9, zu benützen.

§ 8b. (1) Unbeschadet der Erlassung von Lenkungsmaßnahmen gemäß den §§ 2 bis 4 kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu Zwecken der Vorsorge im Bereich der Lebensmittelbewirtschaftung bei Eintritt von Ereignissen, die bei bestimmten Waren zu Störungen im Sinne des § 1 Abs. 1 führen können, zum Zweck der Beurteilung der eingetretenen Situation oder zum Zwecke der rascheren und zweckmäßigeren Ergreifung von Lenkungsmaßnahmen im Falle des tatsächlichen Eintritts von im § 1 Abs. 1 genannten Störungen

1. in Bezug auf diese Waren Angaben, die in Erfüllung der Auskunftspflicht nach dem Bundesstatistikgesetz 1965, BGBl.Nr. 91 in der jeweils geltenden Fassung gemacht worden sind, benützen und verarbeiten und
2. bestimmte Adressaten des im § 8 Abs. 2 genannten Personenkreises auffordern, bezüglich dieser Waren Meldungen im Sinne des § 8 Abs. 2 zu erstatten.

(2) Wird die Erstattung der in Abs. 1 Z 2

Aufzeichnungen zu gewähren, deren Kenntnis für die Durchführung der Lenkungsmaßnahmen unbedingt erforderlich ist. Den Organen ist jede für die Überprüfung erforderliche Auskunft zu erteilen.

§ 11. Die Gemeinden sind ermächtigt, zum Zwecke der Durchführung der Lenkungsmaßnahmen oder zur Vorbereitung der Durchführung dieser Maßnahmen Meldedaten auf Grund des Meldegesetzes 1991, BGBl.Nr. 9/1992, in der jeweils geltenden Fassung zu benützen.

§ 12. (1) Unbeschadet der Erlassung von Lenkungsmaßnahmen gemäß den §§ 2 bis 4 kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu Zwecken der Vorsorge im Bereich der Lebensmittelbewirtschaftung bei Eintritt von Ereignissen, die bei bestimmten Waren zu Störungen im Sinne des § 1 Abs. 1 führen können, zum Zweck der Beurteilung der eingetretenen Situation oder zum Zwecke der rascheren und zweckmäßigeren Ergreifung von Lenkungsmaßnahmen im Falle des tatsächlichen Eintritts von im § 1 Abs. 1 genannten Störungen

1. in Bezug auf diese Waren Angaben, die in Erfüllung der Auskunftspflicht nach dem Bundesstatistikgesetz 1965, BGBl.Nr. 91 in der jeweils geltenden Fassung gemacht worden sind, benützen und verarbeiten und
2. bestimmte Adressaten des im § 10 Abs. 2 genannten Personenkreises auffordern, bezüglich dieser Waren Meldungen im Sinne des § 10 Abs. 2 zu erstatten.

(2) Wird die Erstattung der in Abs. 1 Z 2

T E X T V E R G L E I C H**geltende Fassung****vorgeschlagener Text**

genannten Meldungen abgelehnt, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Bescheid die Erstattung dieser Meldungen auftragen. § 8 Abs. 3 und 4 sind anzuwenden.

§ 8c. Die im § 8b Abs. 1 genannten Daten sowie der Inhalt von Nachweisen, Auskünften und Meldungen gemäß § 8 Abs. 1 und 2 und § 8b Abs. 1 und 2 sowie das Ergebnis der Erhebungen gemäß § 8 Abs. 3 und 4 dürfen nur für Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes verwendet werden.

§ 9. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann,

1. sofern eine Störung der Versorgung nur Teile des Bundesgebietes bedroht oder betrifft und eine solche Störung dadurch besser abgewendet oder behoben werden kann, die Landeshauptmänner jener Länder, in denen die von dieser Störung der Versorgung bedrohten oder betroffenen Teile des Bundesgebietes liegen, oder
2. wenn auf Grund der Art und des Umfangs der unmittelbar drohenden oder bereits eingetretenen Störung der Versorgung die bei der Anordnung von Lenkungsmaßnahmen zu berücksichtigenden Umstände in Teilen des

genannten Meldungen abgelehnt, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Bescheid die Erstattung dieser Meldungen auftragen. § 10 Abs. 3 und 4 sind anzuwenden.

§ 13. Die im § 10 Abs. 1 genannten Daten sowie der Inhalt von Nachweisen, Auskünften und Meldungen gemäß § 10 Abs. 1 und 2 und § 12 Abs. 1 und 2 sowie das Ergebnis der Erhebungen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 dürfen nur für Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes verwendet werden.

§ 14. Der Bund und die Länder einschließlich der Gemeinden haben die nötigen Voraussetzungen zur Durchführung der Maßnahmen zu schaffen, die für die in § 1 Abs. 1 und 2 bezeichneten Zwecke erforderlich sind.

§ 15. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann,

1. sofern eine Störung der Versorgung nur Teile des Bundesgebietes bedroht oder betrifft und eine solche Störung dadurch besser abgewendet oder behoben werden kann, die Landeshauptmänner jener Länder, in denen die von dieser Störung der Versorgung bedrohten oder betroffenen Teile des Bundesgebietes liegen, oder
2. wenn auf Grund der Art und des Umfangs der unmittelbar drohenden oder bereits eingetretenen Störung der Versorgung die bei der Anordnung von Lenkungsmaßnahmen zu berücksichtigenden Umstände in Teilen des

T E X T V E R G L E I C H

geltende Fassung

vorgeschlagener Text

Bundesgebietes verschieden sind oder dies sonst im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, die Landeshauptmänner durch Verordnung beauftragen, die ihm auf Grund dieses Bundesgesetzes zustehenden Befugnisse in ihrer Gesamtheit, einzeln oder in Verbindung miteinander in seinem Namen auszuüben.

Bundesgebietes verschieden sind oder dies sonst im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, die Landeshauptmänner durch Verordnung beauftragen, die ihm auf Grund dieses Bundesgesetzes zustehenden Befugnisse in ihrer Gesamtheit, einzeln oder in Verbindung miteinander in seinem Namen auszuüben.

(2) Vor Erlassung oder Aufhebung von Verordnungen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft den Bundeslenkungsausschuß (§ 6 Abs. 2) und der Landeshauptmann den Landeslenkungsausschuß (§ 6 Abs. 3) anzuhören. Die Anhörung des zuständigen Ausschusses hat bei Gefahr im Verzug zu entfallen. Er ist jedoch nachträglich unverzüglich mit der Angelegenheit zu befassen.

(2) Vor Erlassung oder Aufhebung von Verordnungen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft den Bundeslenkungsausschuß (§ 7 Abs. 2) und der Landeshauptmann den Landeslenkungsausschuß (§ 7 Abs. 3) anzuhören. Die Anhörung des zuständigen Ausschusses hat bei Gefahr im Verzug zu entfallen. Er ist jedoch nachträglich unverzüglich mit der Angelegenheit zu befassen.

(3) Die Durchführung von Verordnungen und die Kontrolle ihrer Einhaltung obliegt den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung sowie den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich. Die Aufgaben, die von den einzelnen Behörden wahrzunehmen sind, sind in den die Lenkungsmaßnahmen anordnenden Verordnungen unter Berücksichtigung der Zweckmäßigkeit, Einfachheit, Raschheit, Kostenersparnis sowie Wirksamkeit der Durchführung festzulegen.

(3) Die Durchführung von Verordnungen und die Kontrolle ihrer Einhaltung obliegt den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung sowie den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich. Die Aufgaben, die von den einzelnen Behörden wahrzunehmen sind, sind in den die Lenkungsmaßnahmen anordnenden Verordnungen unter Berücksichtigung der Zweckmäßigkeit, Einfachheit, Raschheit, Kostenersparnis sowie Wirksamkeit der Durchführung festzulegen.

(4) Wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, sind durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Durchführung von Maßnahmen

(4) Wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, ist durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Durchführung von

T E X T V E R G L E I C H**geltende Fassung****vorgeschlagener Text**

auf Grund dieses Bundesgesetzes

1. hinsichtlich der im § 1a des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, in der jeweils geltenden Fassung genannten Waren bis 30. Juni 1993 der Milchwirtschaftsfonds und ab 1. Juli 1993 die AMA (Agrarmarkt Austria),
2. hinsichtlich der im § 26 des Marktordnungsgesetzes 1985 in der jeweils geltenden Fassung genannten Waren bis 30. Juni 1993 der Getreidewirtschaftsfonds und ab 1. Juli 1993 die AMA (Agrarmarkt Austria) und
3. hinsichtlich der im § 1 des Viehwirtschaftsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 621, in der jeweils geltenden Fassung genannten Waren bis 30. Juni 1993 die Kommission gemäß § 2 Abs. 2 des Viehwirtschaftsgesetzes 1983 in der jeweils geltenden Fassung und ab 1. Juli 1993 die AMA (Agrarmarkt Austria) heranzuziehen.

(5) Im Falle des Abs. 4 unterstehen die dort genannten Fonds, die Kommission sowie die AMA hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit ihrer Vollziehung dem Weisungs- und Aufsichtsrecht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft.

Lenkungsmaßnahmen oder zur Vorbereitung dieser Maßnahmen hinsichtlich Marktordnungswaren im Sinne des § 95 Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, in der jeweils geltenden Fassung, die Agrarmarkt Austria heranzuziehen oder hinsichtlich der übrigen in Z. 2 genannten Waren kann die Agrarmarkt Austria auch herangezogen werden.

(5) Im Falle des Abs. 4 untersteht die Agrarmarkt Austria hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit ihrer Vollziehung dem Weisungs- und Aufsichtsrecht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft.

(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und - soweit die Agrarmarkt Austria gemäß Abs. 4 herangezogen wird - auch die Agrarmarkt Austria sind ermächtigt, zum Zwecke der Durchführung der Lenkungsmaßnahmen oder zur Vorbereitung der Durchführung dieser Maßnahmen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, in der jeweils geltenden Fassung, über Waren zu

T E X T V E R G L E I C H

geltende Fassung

vorgeschlagener Text

§ 9 a. (1) Für Vermögensnachteile, die durch Lenkungsmaßnahmen auf Grund der §§ 2 bis 4 entstanden sind, ist eine Entschädigung in Geld zu leisten. Über die Entschädigung ist auf Antrag vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Bescheid abzusprechen. Dieser Bescheid ist innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung zu erlassen.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides nach Abs. 1 kann die Festsetzung einer Entschädigung durch das ordentliche Gericht beantragt werden. Zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Antragsteller seinen Wohnsitz, sofern der Antragsteller eine juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes ist, diese ihren Sitz hat. Hat der Antragsteller keinen Wohnsitz beziehungsweise Sitz im Inland, so ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die Maßnahme gesetzt worden ist. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen, wobei die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, über die gerichtliche Feststellung der Entschädigung sinngemäß anzuwenden sind. Mit dem Einlangen des Antrages beim Bezirksgericht tritt der nach Abs. 1 zweiter Satz erlassene Bescheid außer Kraft. Wird der Antrag zurückgezogen, so tritt der Bescheid wieder im vollen Umfang in Kraft.

benützen."

§ 16. (1) Für Vermögensnachteile, die durch Lenkungsmaßnahmen auf Grund der §§ 2 bis 4 entstanden sind, ist eine Entschädigung in Geld zu leisten. Über die Entschädigung ist auf Antrag vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Bescheid abzusprechen. Dieser Bescheid ist innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung zu erlassen.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides nach Abs. 1 kann die Festsetzung einer Entschädigung durch das ordentliche Gericht beantragt werden. Zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Antragsteller seinen Wohnsitz, sofern der Antragsteller eine juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes ist, diese ihren Sitz hat. Hat der Antragsteller keinen Wohnsitz beziehungsweise Sitz im Inland, so ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die Maßnahme gesetzt worden ist. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen, wobei die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, über die gerichtliche Feststellung der Entschädigung sinngemäß anzuwenden sind. Mit dem Einlangen des Antrages beim Bezirksgericht tritt der nach Abs. 1 zweiter Satz erlassene Bescheid außer Kraft. Wird der Antrag zurückgezogen, so tritt der Bescheid wieder im vollen Umfang in Kraft.

T E X T V E R G L E I C H**geltende Fassung****vorgeschlagener Text**

§ 10. (1) Schriften und Amtshandlungen in den Verfahren nach diesem Bundesgesetz sind von den Stempelgebühren sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit. Die Fonds sind von den Stempel- und Rechtsgebühren, den Bundesverwaltungsabgaben und den Gerichts- und den Justizverwaltungsgebühren befreit.

(2) Falls bei der Durchführung von Maßnahmen auf Grund dieses Bundesgesetzes die Fonds oder die AMA zur Mitwirkung herangezogen werden, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Deckung der den Fonds oder der AMA durch ihre Mitwirkung erwachsenden Kosten diesen mit Verordnung die Einhebung von Kostenbeiträgen bewilligen. Die Höhe der Kostenbeiträge ist in einem Prozentsatz vom Umsatz oder vom Wert der durch die Mitwirkung der Fonds oder der AMA erfaßten Waren oder in festen Beträgen zu bestimmen. Hiebei darf der Prozentsatz nicht mehr als 1 vH betragen.

(3) Die Einhebung und Eintreibung der Kostenbeiträge nach Abs. 2 hat bezüglich der Fonds nach den entsprechenden Bestimmungen betreffend die Verwaltungskostenbeiträge im Abschnitt C des Marktordnungsgesetzes 1985 in der jeweils geltenden Fassung und hinsichtlich der AMA nach § 39 des AMA-Gesetzes 1992 zu erfolgen.

§ 11. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen

§ 17. Schriften und Amtshandlungen in den Verfahren nach diesem Bundesgesetz sind von den Stempelgebühren sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

§ 18. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen

T E X T V E R G L E I C H

geltende Fassung

vorgeschlagener Text

1. mit einer Geldstrafe bis zu 200 000 S, wer den Bestimmungen des § 8 zuwiderhandelt;
2. mit Geldstrafe bis zu einer Million Schilling, wer
 - a) vorsätzlich oder grob fahrlässig Lenkungsmaßnahmen im Sinne der §§ 2 bis 4 zuwiderhandelt,
 - b) vorsätzlich die Durchführung von Verboten und Geboten gemäß § 2 Z 1 und 3, § 3 und § 4 Abs. 1 und 2erschwert oder unmöglich macht.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Bei der Bemessung der Strafe ist auch die verursachte Beeinträchtigung der Sicherung der Versorgung zu berücksichtigen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen festzusetzen.

(4) Bei vorsätzlich begangenen Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 können die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Waren, die dem Täter oder einem Beteiligten gehören, für verfallen erklärt werden. Der Wert der für verfallen erklärten Sachen darf jedoch nicht in einem Mißverhältnis zur Schwere der strafbaren Handlung stehen und nicht höher sein als die verhängte Geldstrafe.

§ 12. (1) Die Bundesgendarmerie hat als Hilfsorgan der Bezirksverwaltungsbehörden an der Vollziehung des § 11 durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder

1. mit einer Geldstrafe bis zu 200 000 S, wer den Bestimmungen des § 10 zuwiderhandelt;
2. mit Geldstrafe bis zu einer Million Schilling, wer
 - a) vorsätzlich oder grob fahrlässig Lenkungsmaßnahmen im Sinne der §§ 2 bis 4 zuwiderhandelt,
 - b) vorsätzlich die Durchführung von Verboten und Geboten gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und 3, § 3 und § 4 Abs. 1 und 2erschwert oder unmöglich macht.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Bei der Bemessung der Strafe ist auch die verursachte Beeinträchtigung der Sicherung der Versorgung zu berücksichtigen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen festzusetzen.

(4) Bei vorsätzlich begangenen Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 können die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Waren, die dem Täter oder einem Beteiligten gehören, für verfallen erklärt werden. Der Wert der für verfallen erklärten Sachen darf jedoch nicht in einem Mißverhältnis zur Schwere der strafbaren Handlung stehen und nicht höher sein als die verhängte Geldstrafe.

§ 19. (1) Die Bundesgendarmerie hat als Hilfsorgan der Bezirksverwaltungsbehörden an der Vollziehung des § 18 durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder

T E X T V E R G L E I C H**geltende Fassung****vorgeschlagener Text**

Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, mitzuwirken.

(2) Die Bundespolizeibehörden haben die von ihren Organen dienstlich wahrgenommenen Verwaltungsübertretungen gemäß § 11 der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

§ 13. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich von Lenkungsmaßnahmen für Düngemittel und Pflanzenschutzmittel und hinsichtlich der Vollziehung des § 2 Z 3 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
2. hinsichtlich von Lenkungsmaßnahmen für die im § 1 Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Waren der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler,
3. hinsichtlich des § 4 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
4. hinsichtlich des § 6 Abs. 2 Z 1 der Bundeskanzler bzw. nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die dort genannten Bundesminister,
5. hinsichtlich des § 6 Abs. 3 Z 1 nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Inneres und für Landesverteidigung,

Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, mitzuwirken.

(2) Die Bundespolizeibehörden haben die von ihren Organen dienstlich wahrgenommenen Verwaltungsübertretungen gemäß § 18 der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

§ 20. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich von Lenkungsmaßnahmen für Düngemittel und Pflanzenschutzmittel und hinsichtlich der Vollziehung des § 2 Abs. 1 Z 3 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
2. hinsichtlich von Lenkungsmaßnahmen für die in § 1 Abs. 4 Z 1 genannten Waren der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz,
3. hinsichtlich des § 4 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
4. hinsichtlich des § 6 die Bundesregierung,
5. hinsichtlich des § 7 Abs. 2 Z 1 der Bundeskanzler bzw. nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die dort genannten Bundesminister,
6. hinsichtlich des § 7 Abs. 3 Z 1 nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die Bundesminister für

T E X T V E R G L E I C H

geltende Fassung

vorgeschlagener Text

- | | |
|---|---|
| 6. hinsichtlich des § 9 a Abs. 2 erster bis vierter Satz der Bundesminister für Justiz, | Land- und Forstwirtschaft, für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Inneres und für Landesverteidigung, |
| 7. hinsichtlich des § 10 Abs. 1 nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die Bundesregierung bzw. der Bundesminister für Finanzen bzw. der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, | 7. hinsichtlich des § 16 Abs. 2 erster bis vierter Satz der Bundesminister für Justiz, |
| 8. hinsichtlich des § 12 der Bundesminister für Inneres und | 8. hinsichtlich der §§ 11 und 17 nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die Bundesregierung bzw. der Bundesminister für Finanzen, |
| 9. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. | 9. hinsichtlich des § 19 der Bundesminister für Inneres und |
| | 10. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft |

A r t i k e l I I I

Artikel II dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.